

Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft

„Südliches Anhalt“



Schöne Ostern

Die Sonne geht im Osten auf,
der Osterhas' beginnt den Lauf.

Um seinen Korb voll Eier sitzen
drei Häslein, die die Ohren spitzen.

Der Osterhas' bringt just ein Ei -
da fliegt ein Schmetterling herbei.

Dahinter strahlt das blaue Meer
mit Sandstrand vorne und umher.

Der Osterhas' ist eben fertig -
das Kurtchen auch schon gegenwärtig!

Nesthäkchen findet - eins, zwei, drei,
ein rot, ein blau, ein lila Ei.

Ein Ei in jedem Blumenkelche!

Seht, seht, selbst hier,
selbst dort sind welche!

Ermüdet leicht im Morgenschein
schlief Kurtchen auf der Wiese ein.

Die Glocken läuten bim, bam, baum,
und Kurtchen lächelt zart im Traum.

Di di didl dum dei,
wir tanzen mit unsern Hasen
umgefaßt, zwei und zwei,
auf schönem grünem Rasen.

Christian Morgenstern

*Ein frohes Osterfest und gemeinsame Feiertage
im Kreise Ihrer Familie wünscht Ihnen die
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“*



Edderitz
Fraßdorf
Glauchitz
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortowitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Görlau
Wieskau
Zehbitz

Jahrgang 2
Donnerstag, den
6. April 2006
Nummer 7

Die Kindertagesstätte „Kinderglück“ Radegast stellt sich vor:



WIR ...

- ... sind die Kindertagesstätte „Kinderglück“.
- ... sind in Radegast, in der Dessauer Straße 34 zu finden.
- ... haben den DRK Kreisverband Köthen e.V. als Träger.
- ... haben 54 lustige Kinder, die bei uns viel spielen und lernen können.
- ... haben 6 nette Erzieherinnen, die auf ihrem Gebiet „Profis“ sind, sich jedoch ständig weiterqualifizieren.
- ... gehen auf fast alle Wünsche unserer Eltern ein.
- ... haben ein tolles Haus, welches hell, sauber und freundlich ist.
- ... haben super Eltern, welche uns bei der Renovierung unserer Einrichtung super unterstützt haben.



Apropos „Super“:

Super sind unsere Eltern wirklich. Daher herzlichen Dank an alle Eltern für die große Einsatzbereitschaft.

Und: Wenn Sie es nicht glauben, oder nicht für möglich halten, was bei uns passiert, dann besuchen Sie uns in unserer Einrichtung und überzeugen Sie sich von der angenehmen Atmosphäre.

Übrigens:

In diesem Jahr feiern wir am 10.06.2006 zum Tag der offenen Tür, ein „RITTERFEST“, zu dem Sie, liebe Leser schon heute eingeladen sind.

Aufwiedersehen sagt:

Das Team der Kindertagesstätte „Kinderglück“ in Trägerschaft des DRK Kreisverband Köthen e.V.

Amtliche Mitteilungen

VGem “Südliches Anhalt”

Ergebnisse der Landtagswahl 2006 in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft “Südliches Anhalt”

a) Erststimme (Personenstimmen - absolut und in Prozent-)																			
	Wahlberechtigte		Wähler		Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	Wahlbeteiligung	CDU Take, Brigitte		Die Linke Maatz, Ronald		SPD Schmidt, Renate		FDP Kehl, Peter		GRÜNE Stewart, Wolfgang		EB Popp, Werner	
	Anzahl	(absolut)	Anzahl	(absolut)				in %	Anz.	in %	Anz.	in %	Anz.	in %	Anz.	in %	Anz.	in %	Anz.
Edderitz	1053		524		26	498	49,8	170	34,1	150	30,1	85	17,1	62	12,4	24	4,8	7	1,4
Fraußdorf	208		129		4	125	62,0	44	35,2	50	40,0	14	11,2	14	11,2	1	0,8	2	1,6
Glauchzig	391		164		5	159	41,9	53	33,3	39	24,5	27	17,0	26	16,4	11	6,9	3	1,9
Görzig	1113		442		9	433	39,7	134	30,9	124	28,6	74	17,1	66	15,2	20	4,6	15	3,5
Gröbzig	2745		1137		48	1089	41,4	400	36,7	299	27,5	197	18,1	127	11,7	40	3,7	26	2,4
Großbadegast	571		208		3	205	36,4	57	27,8	69	33,7	41	20,0	26	12,7	7	3,4	5	2,4
Hinsdorf	457		199		13	186	43,5	49	26,3	61	32,8	47	25,3	21	11,3	4	2,2	4	2,2
Libehna	231		102		5	97	44,2	40	41,2	28	28,9	14	14,4	10	10,3	3	3,1	2	2,1
Maasdorf	331		163		7	156	49,2	57	36,5	44	28,2	22	14,1	24	15,4	4	2,6	5	3,2
Meilendorf	209		113		1	112	54,1	23	20,5	41	36,6	26	23,2	16	14,3	4	3,6	2	1,8
Piethen	240		104		5	99	43,3	42	42,4	24	24,2	7	7,1	15	15,2	6	6,1	5	5,1
Prosigk	645		273		14	259	42,3	113	43,6	62	23,9	31	12,0	36	13,9	14	5,4	3	1,2
Quellendorf	879		421		15	406	47,9	156	38,4	108	26,6	65	16,0	35	8,6	27	6,7	15	3,7
Radegast	1093		464		19	445	42,5	154	34,6	110	24,7	99	22,2	56	12,6	14	3,1	12	2,7
Reupzig	269		134		4	130	49,8	53	40,8	30	23,1	23	17,7	18	13,8	4	3,1	2	1,5
Riesdorf	118		74		1	73	62,7	30	41,1	11	15,1	14	19,2	12	16,4	5	6,8	1	1,4
Scheuder	305		157		5	152	51,5	59	38,8	49	32,2	13	8,6	23	15,1	6	3,9	2	1,3
Schortewitz	611		243		11	232	39,8	95	40,9	48	20,7	42	18,1	37	15,9	10	4,3	0	0,0
Trebbichau a.d.F	320		151		5	146	47,2	39	26,7	50	34,2	28	19,2	13	8,9	10	6,8	6	4,1
Weißandt-G.	1569		652		26	626	41,6	196	31,3	195	31,2	123	19,6	67	10,7	25	4,0	20	3,2
Wieskau	295		131		11	120	44,4	49	40,8	21	17,5	19	15,8	23	19,2	2	1,7	6	5,0
Zehbitz	302		124		7	117	41,1	31	26,5	46	39,3	19	16,2	14	12,0	3	2,6	4	3,4
VGem gesamt:	13955		6109		244	5865	43,8	2044	34,9	1659	28,3	1030	17,6	741	12,6	244	4,2	147	2,5

Gemeinde Fraßdorf

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 11. 04. 2006, 19.00 Uhr, findet im Vereins-
haus der Gemeinde Fraßdorf eine öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. **Beratung und Beschlussfassung:**
Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur eingeschränkten Kreditgenehmigung 2006
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Fraßdorf
10. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fraßdorf
11. Diskussion zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Fraßdorf und Meilendorf
12. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)
13. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
14. Einwohnerfragestunde
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

16. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
17. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
18. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
19. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Versteigerung
20. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
21. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
22. Schließung der Sitzung

gez. Peine

*Bürgermeister der
Gemeinde Fraßdorf*

Stadt Gröbzig

**In der Sitzung des Stadtrates am
16.03.2006/21.03.2006 wurden folgende
Beschlüsse gefasst:**

<u>B-Nr.</u>	<u>Beschluss über ...</u>
GRÖ-SR-10-05/2006	Aufhebung der 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Gröbzig vom 23.06.2005 sowie der 2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung
GRÖ-SR-20-05/2006	Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem VfB Gröbzig
GRÖ-SR-21-05/2006	Zustimmung des Stadtrates zur Eilentscheidung des Bürgermeisters

B-Nr.
GRÖ-SR-22-05/2006

GRÖ-SR-23-05/2006

GRÖ-SR-26-05/2006

GRÖ-SR-27-05/2006

GRÖ-SR-28-05/2006

GRÖ-SR-29-05/2006

GRÖ-SR-30-05/2006

GRÖ-SR-32-05/2006

GRÖ-SR-33-05/2006

GRÖ-SR-34-05/2006

GRÖ-SR-35-05/2006

Beschluss über ...

das geänderte und fortgeführte Haushaltssicherungskonzept der Stadt Gröbzig für die Haushaltsjahre 2004 bis 2014

Haushaltssatzung der Stadt Gröbzig für das Haushaltsjahr 2006

Vergabe von Maurer-, Putz und Trockenbauarbeiten für Umbau Schlossplatz 5

Zurückziehung des Fördermittelantrages beim ALF Anhalt für den ländlichen Wegebau Dohndorf - Wörbzig

Vergabe von Planungsleistungen Umbau Schlossplatz 5

Vergabe Sicherheits- und Gesundheitskoordination für Umbau Schulstraße 1

Vergabe Sicherheits- und Gesundheitskoordination für Umbau Schlossplatz 5

zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 und 34 BauGB zu einem Bauantrag

Personalangelegenheit

Abberufung von Herrn B. Kaebel als sachkundiger Einwohner im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Gröbzig

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Gröbzig und dem Ortsteil Wörbzig

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Stadt Gröbzig (Entschädigungssatzung)

In Anwendung der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig in seiner Sitzung am 16.03.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Stadt Gröbzig (Entschädigungssatzung) vom 21.10.2004 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Abs. 3 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Der Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Wörbzig ist mit der wirksamen Eingemeindung in die Stadt Gröbzig zum 01.01.2004 bis zum Ablauf seiner laufenden Wahlperiode zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates Wörbzig und nimmt die Aufgaben des Ortsbürgermeisters unter Weiterzahlung der bisherigen monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EUR wahr.

Ein gemäß § 88 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt gewählter Ortsbürgermeister erhält ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 154,00 EUR.“

2. § 1 Absatz 6 Satz 3 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Regelung nach § 1 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 1 Absatz 7 Satz 3 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Regelung nach § 1 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Nach § 1 Absatz 7 der Entschädigungssatzung wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Übt der Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen

Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Regelung nach § 1 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. In § 13 der Entschädigungssatzung wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Aufwandsentschädigung“ ersetzt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„Ortschronist

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhält der Ortschronist der Stadt Gröbzig eine jährliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 EUR.

(2) Notwendige bare Auslagen, die durch das Ausüben des Ehrenamtes entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht ausgeübt wird. § 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 5 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„Heimathistoriker

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhält der Heimathistoriker der Stadt Gröbzig eine jährliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 EUR.

(2) Notwendige bare Auslagen, die durch das Ausüben des Ehrenamtes entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht ausgeübt wird. § 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 5 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„Vertrauensmann für Sauberkeit, Ortsverschönerung, Ordnung und Sicherheit

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhält der Vertrauensmann der Stadt Gröbzig für Sauberkeit und Ortsverschönerung eine jährliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 EUR.

(2) Notwendige bare Auslagen, die durch das Ausüben des Ehrenamtes entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht ausgeübt wird. § 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 5 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Regelung unter § 1, Punkt 1 tritt rückwirkend zum 01.09.2004 in Kraft.

Die Regelungen unter § 1, Punkt 2 bis 5 treten rückwirkend zum 09.05.2005 in Kraft.

Die Regelungen unter § 1, Punkt 6 – 8 treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft

Gröbzig, den 16.03.2006


Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Gröbzig und dem Ortsteil Wörbzig

Soweit die Neufassung der Satzung einen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung liegenden Zeitraum erfasst, handelt die aufnehmende Gemeinde (Stadt Gröbzig) als Rechtsnachfolger anstelle der aufgenommenen Gemeinde (OT Wörbzig).

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig am 16.03.2006 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Gröbzig erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.

2. Eine "Verbesserung" liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.

3. "Erneuerung" ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten,

2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

a) Rad- und Gehwegen

b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind

c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)

d) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße

e) Randsteinen und Schrammborden

f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

g) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

h) Straßenbeleuchtungseinrichtungen

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 6 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

§ 4

Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen anteilig entsprechend (Abs. 4) zu tragen.
- (2) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Stadt nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, soweit der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Stadt anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:
 1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Parkflächen (unselbständige)	70 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	70 %
Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung	70 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Parkflächen (unselbständige)	50 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Oberflächenwässerung, Straßenbeleuchtung	50 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	20%
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Parkflächen (unselbständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung	50 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %
4. Bushaltestellen	20 %

5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 40 %
6. selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen 60 %
7. Fußgängerzonen und Plätze 40 %
- (5) Für in Absatz 4 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als
 1. Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
 2. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
 3. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück

nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
 2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
 3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
 5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung einer lichten Höhe von 2,30 m nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.
- Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5.
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen

- Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freibrieflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB "sonstige Nutzung" festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
 9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei:

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei:

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b

a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss	1,00
b) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25
c) für die verbleibende Teilfläche	0,50
 4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand	0,02
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,04
c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)	1,00

- d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
- | | |
|----------------------------------------------------------|-------|
| aa) für das erste Vollgeschoss | 1,50 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,375 |
| cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) | 1,00 |
- e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
- | | |
|------------------------------------|-------|
| aa) bei eingeschossiger Bebauung | 1,00 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25. |
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 10 v.H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).
Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).
(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

§ 6 Aufwandsspaltung

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für
1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
 2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtung,
 3. die Fahrbahn,
 4. den Radweg,
 5. den Gehweg,
 6. die unselbständigen Parkflächen,
 7. die Oberflächenentwässerung,
 8. die unselbständigen Grünanlagen,
 9. die Straßenbeleuchtung
- Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Stadtrat durch Beschluss zu entscheiden.

§ 7 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
(2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.
(3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 6) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.
(4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.
(5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 Beitragspflichtigen.

§ 8 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs.1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
(2) Als Grundstücksfläche nach § 5 gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die Fläche, die 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegt. Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße 847,0 m². Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über dieser Durchschnittsgröße liegen. Die Fläche beträgt somit 1.101,0 m². Diese Grundstücke werden daher nur mit einer Fläche von 1.101,0 m² herangezogen.
(3) Für Grundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab durch die Anzahl dieser geteilt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben wurden oder zu erheben sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden. Die entstehende Differenz trägt die Stadt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gröbzig vom 21.04.2005, bekannt gemacht am 06.05.2005, außer Kraft. Weiterhin tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wörbzig vom 02.07.1998, bekannt gemacht am 07.08.1998, außer Kraft.
Gröbzig, den 16.03.2006



Wörbzig
Bürgermeister



Gemeinde Großbadegast

Bekanntmachung

Am Montag, dem 10.04.2006, 19.00 Uhr, findet im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Großbadegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Großbadegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
8. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
9. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)

Beratung und Beschlussfassung:

9. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großbadegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 13.09.2005
10. Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Großbadegast
11. Diskussion mit Vertretern der Vereine über die Durchführung eines Gemeindefestes
12. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbot
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Beratung und Beschlussfassung über einen Bauantrag
19. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
20. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
21. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich
Bürgermeister der
Gemeinde Großbadegast

In der Sitzung des Gemeinderates Großbadegast am 13.03.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B-Nr.	Beschluss über...
GRO/GR-01-01/2006	die Haushaltssatzung der Gemeinde Großbadegast für das Jahr 2006
GRO/GR-02-01/2006	die Änderung des Rabattanspruchs zum Konzessionsvertrag enviaM

Gemeinde Meilendorf

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meilendorf

Die Hauptsatzung der Gemeinde Meilendorf, Beschluss-Nr. MEI/GR-04-02/2006 vom 28. 02. 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Hauptsatzung erfolgte am 07.03.2006 mit Az. 15 12 01/28 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Köthen/Anhalt.
Meilendorf, d. 14.03.2006



Friedrich
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meilendorf

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf in seiner Sitzung am 28.02.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meilendorf vom 02.11.2004 beschlossen:

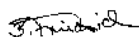
§ 1

§ 15 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:
(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen vorgeschriebenen Bekanntmachungen grundsätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.
(2) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Südliches Anhalt“ während der Dienststunden, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates Meilendorf und die Bekanntgabe von Einwohnerversammlungen erfolgt durch Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde Meilendorf an den nachfolgenden Stellen:
Meilendorf:
- Kirchplatz in Höhe des Grundstückes Meilendorfer Straße 15 Ortsteil Zehmigkau:
- Buswendschleife in Höhe des Grundstückes Zehmigkauer Straße 23
Ortsteil Körnitz
- Bushaltestelle in Höher des Grundstückes Lindenallee 2

(4) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder ist aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt nicht ausreichend, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in den in Absatz 3 genannten Schaukästen durch Aushang. Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amts- und Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meilendorf wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom Landkreis Köthen/Anhalt als Kommunalaufsichtsbehörde am 07. 03. 2006 (AZ:15 12 01/28) genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.
Meilendorf, d. 14. 03. 2006



Friedrich
Bürgermeisterin



Gemeinde Prosigk

In der Sitzung des Gemeinderates Prosigk am 13.03.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B-Nr.	Beschluss über ...
PRO-GR-07-02/2006	die Änderung des Rabattanspruches zum Konzessionsvertrag enviaM
PRO-GR-09-02/2006	die Haushaltssatzung der Gemeinde Prosigk für das Haushaltsjahr 2006
PRO-GR-10-02/2006	eine Personalangelegenheit
PRO-GR-18-02/2006	eine Grundstücksangelegenheit
PRO-GR-19-02/2006	eine Grundstücksangelegenheit

Stadt Radegast

Öffentliche Bekanntmachung Hauptausschusssitzung Radegast

Am Dienstag, dem 11.04.2006, 18.30 Uhr findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1 in 06369 Radegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Hauptausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
9. Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbot

14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Hauptausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
15. Bericht des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
16. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
17. Anfragen und Anregungen (nichtöffentlich)
18. Schließung der Sitzung

gez. Graf

Vorsitzender

In der Sitzung des Stadtrates am 27.03.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B-Nr.	Beschluss über ...
Rad/SR-08-03/2006	die Haushaltssatzung 2006 einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen sowie des fortgeführten Konsolidierungskonzeptes
Rad/SR/10-03/2006	die unbefristete Einstellung einer Erzieherin im Hort Radegast
Rad/SR/11-03/2006	die Zustimmung zum Auktionslimit für das Grundstück in der Gemarkung Radegast, Flur 2, Flurstück 1002

Gemeinde Schortewitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushalt

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schortewitz in der Sitzung am 06.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt	
in Einnahmen auf	854.800 Euro,
in Ausgabe auf	854.800 Euro,
im Vermögenshaushalt	
in Einnahme auf	1.021.300 Euro,
in Ausgabe auf	1.021.300 Euro,
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 825.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	220 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.
Schortewitz, den 23.03.2006	



Bürgermeister



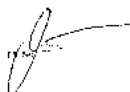
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schortewitz

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schortewitz-Nr. Schor/GR-01-01/2006 vom 31.01.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dem in § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) wurde vom Landkreis Köthen (Kommunalaufsicht) die Genehmigung in Höhe von 825.900,00 Euro für den Abwasserbereich unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeinde die im Haushalt 2006 und der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2009 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 7000 Abwasser, nachweist.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.04.2006 bis 21.04.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 124 (Kämmerei).

Montag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
 Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr
 Schortewitz, den 23.03.2006



Bürgermeister



Gemeinde Weißandt-Görlau

In der Sitzung des Gemeinderates Weißandt-Görlau am 23.03.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B.-Nr.	Beschluss über.....
151/2005	die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau
Wei/GR-21-03/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Görlau zur 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen-Ortsteil Löbnitz an der Linde
Wei/GR-22-03/2006	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag
Wei/GR-23-03/2006	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag
Wei/GR-25-03/2006	die Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines feuerwehrtechnischen Aufbaus sowie der Beladung für ein TLF 24/50 der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau
Wei/GR-26-03/2006	die Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Fahrgestells zum Aufbau eines TLF 24/50 für die Freiwillige Feuerwehr Weißandt-Görlau
Wei/GR-27-03/2006	den Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 5, Flurstück 129/7
Wei/GR-28-03/2006	die Vergabe von Straßennamen im Industriegebiet Weißandt-Görlau
Wei/GR-29-03/2006	eine Rechtsangelegenheit

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Geset-

zes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808 ff) i.V.m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 23.03.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Weißandt-Görlau für das Friedhofs- und Bestattungswesen I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Weißandt-Görlau und von ihr verwalteten Friedhöfe in Gnetsch und Weißandt-Görlau.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Weißandt-Görlau.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Weißandt-Görlau waren, im Gemeindegebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt 3 Monate vorher eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Friedhöfe sind täglich geöffnet.

(2) Trauerfeierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein.

(3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
- die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, von ihrem Platz zu nehmen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 5 km/h benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nicht auf dem Friedhof parken.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen montags bis freitags bis 17.00 Uhr sowie samstags bis 12.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis 12.00 Uhr erlaubt. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsförderlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Angehörigen fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Gemeinde anzumelden.

(3) Bestattungen finden montags bis freitags bis 18.00 Uhr und samstags bis 16.00 Uhr statt.

(4) Urnen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt.

(5) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8 Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde Weißandt-Görlau ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Gemeinde.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallende Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

§ 10 Ruhezeit/Nutzungszeit

(1) Die Mindestruhezeit, die Zeit, die der Verstorbene in der Grabstätte zu verbleiben hat, beträgt für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres 10 Jahre, im Übrigen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.

(2) Die Nutzungszeit an der Grabstätte für Erdbeisetzungen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) ebenfalls 20 Jahre. Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf keine neue Beisetzung stattfinden.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Einebnung auf Antrag

(1) Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf keine Einebnung der Grabstätte erfolgen.

(2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten zurückgegeben, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebnen.

(3) Eingebraachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

§ 12 Ausgrabung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen können von den Angehörigen nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder von Amtswegen durch ein Unternehmen veranlasst werden.

(3) Umbettungen von Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen.

(4) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Ist bei Urnen die Nutzungszeit abgelaufen, werden diese durch die Gemeinde ausgegraben und in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb des Friedhofes beigesetzt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA) auf dem Friedhof Weißandt-Görlau.

(3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Die neu anzulegenden Reihengrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Reihengrabstätten orientieren. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.
- (3) Die Reihengrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Mindestruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grabschmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 11 entsprechend.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Jede Grabstätte ist in der Regel 2,40 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,50 m.
- (3) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Nutzungszeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Mindestruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Mindestruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- (7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.
- (8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 16 Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten

Bei Grabstätten, über die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist die Beisetzung von 4 Urnen je Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhezeit zulässig.

§ 17 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10

Abs. 2) zur der Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig.

(3) Eine Urnengemeinschaftsanlage besteht aus Urnenstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Urnen werden auf einer Rasenfläche der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 m je Urne beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

(4) Die Urnen sind gemäß Absätze 1 bis 3 in einer Tiefe von mindestens 70 cm unterirdisch beizusetzen.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Gemeinde die beigesetzten Urnen entfernen. Die Urnen werden in einer Gemeinschaftsgrabstätte innerhalb des Friedhofes beigesetzt.

§ 18 Nutzungsberechtigte

(1) In einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen gemäß Abs. 3 bestatten lassen.

(2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes kann jederzeit den Kreis der Begünstigten nach Abs. 3 erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, soweit keine andere Regelung getroffen ist, in nachstehender Reihenfolge über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale

§ 20 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Seine Ansichtsfläche darf nicht größer als 1,10 m² sein.

(3) Auf der Urnengemeinschaftsanlage dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.

§ 21 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen der §§ 19 und 20 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 22**Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind nach den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 24****Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.

(5) Die Anpflanzung von Hecken ist verboten. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten.

(9) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Gemeinde. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

§ 25**Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Trauerhallen**§ 26****Trauerhalle**

(1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit an der Grabstelle zu überzeugen.

(2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

§ 27**Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

IX. Gebühren**§ 28****Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Weißandt-Görlau erhoben.

X. Schlussvorschriften**§ 29****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 30**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die sie selbst verschuldet hat.

**§ 31
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absätze 3 und 4, § 25 der Satzung verstößt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500,- € geahndet werden.

**§ 32
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Weißandt-Görlau vom 26.04.2001 und die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Gnetsch vom 14.12.2000 mit ihrer 1. Nachtragsatzung vom 27.05.2004 außer Kraft.

**§ 33
Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Weißandt-Görlau. Weißandt-Görlau, 23.02.2006




Bürgermeister

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808 ff) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 28 der Satzung der Gemeinde Weißandt-Görlau für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 23.03.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Weißandt-Görlau

**§ 1
Gebührensatzung**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Weißandt-Görlau und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensatzung**

(1) Gebührensatzung ist derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes, auf Nutzung der Trauerhalle sowie für Leistungen der Gemeinde stellt.
(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührensatzungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Entrichtung der Gebühren**

(1) Die Gebührensatzung entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten, der Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Trauerhalle und Beanspruchung der Dienstleistung der Gemeinde.
(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

**§ 4
Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit**

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.
(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

**§ 5
Billigkeitsregelung**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozial-verträglichen Belastungen zu gelangen.
(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Weißandt-Görlau nebst Gebührentarif vom 26.04.2001 und die Gebührensatzung für den Friedhof Gnetsch nebst Gebührentarif vom 14.12.2000 mit ihrer 1. Nachtragsatzung vom 27.05.2004 außer Kraft.
(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Weißandt-Görlau. Weißandt-Görlau, 23.03.2006




Bürgermeister

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Weißandt-Görlau

Gebührentarif

1. Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/Verleihung und Verlängerung

1.1. Reihengrab - Erdbestattung	
1.1.1. einstelliges Grab für 20 Jahre	128,00 €
1.1.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung	6,50 €
1.1.2. zweistelliges Grab für 20 Jahre	256,00 €
1.1.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung	13,00 €

1.2. Wahlgrab - Erdbestattung	
1.2.1. einstelliges Grab für 20 Jahre	307,00 €
1.2.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung	15,35 €
1.2.1.2. Rückgabe nach § 15 Abs. 7 der Friedhofssatzung	15,35 €/Jahr

1.2.2. zweistelliges Grab für 20 Jahre	614,00 €
1.2.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung	30,70 €
1.2.2.2. Rückgabe nach § 15 Abs. 7 der Friedhofssatzung	30,70 €/Jahr

1.3. Kindergrab für 20 Jahre	
1.3.1. für jedes Jahr der Verlängerung	76,00 €
	3,80 €

1.4. Urnenreihengrab für 20 Jahre	
1.4.1. Urnenreihengrab	80,00 €
1.4.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung	4,00 €

1.5. Urnenwahlgrab für 20 Jahre	
1.5.1. Urnenwahlgrab	179,00 €
1.5.2. für jedes Jahr der Verlängerung	8,95 €
1.6. Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
1.6.1. für 20 Jahre pro Urne	80,00 €
2. Gebühren für Öffnen und Schließen des Grabes	
2.1. Reihen- und Wahlgrab je Grabstelle	128,00 €
2.2. Kindergrab	103,00 €
2.3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrab, UGA	52,00 €
3. Einebnung von Grabstätten	
3.1. Reihen- und Wahlgrab je Grabstelle	128,00 €
3.2. Kindergrab je Grabstelle	128,00 €
3.3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	80,00 €
4. Ausgrabungen und Umbettungen	
4.1. Ausgrabung einer Urne	52,00 €
4.2. Umbettung einer Urne	104,00 €
4.3. Übersenden einer Aschenurne	28,00 €
5. Nutzung der Trauerhalle	40,90 €

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau , den 2006-03-09
Bodenordnungsverfahren Zehbitz
Verf.Nr.: 611/2-01 KOE 131

Ausführungsanordnung

gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 06.09.2005 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an. Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den **16.03.2006, 0.00 Uhr** festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
- Begründung
Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschafts- anpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar geworden. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan wurde nicht eingelegt.
- Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag



Ahlers



Zwangsversteigerung

Amtsgericht Köthen

Geschäftszeichen Nr.: **3 K 44/03**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 18.05.2006, 09.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss versteigert werden die im Grundbuch von Gnetsch Blatt 212 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Gnetsch, Flur 1, Flurstück 9/5, Dorfstraße 22 A, Größe 918 m² lfd. Nr. 3, Gemarkung Gnetsch, Flur 1, Flurstück 18/1, Dorfstraße 23, Gebäude- und Freifläche, Größe: 3.684 m² gewerbliches Objekt in ländlicher Lage; Bebauung mit Montagehalle, Garage, Werkstatt, Wartungshalle (ehemaliger metallverarbeitender Betrieb)

Einzelangebote sind nicht empfehlenswert.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am **20.11.2003**.

Zu dieser Zeit war als **Eigentümer** eingetragen: **Metall eG Gnetsch**

Verkehrswerte für Gesamtausgebot:

Flurstück 9/5 = 40.000,00 € ; Flurstück 18/1 = 141.000,00 € ; = 181.000,00 €

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 127, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 06.03.2006 bis 18.05.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 20. April 2006
Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Donnerstag, der 6. April 2006**

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: hshroeder@suedliches-anhalt.de**



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Pietenh, Prosig, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schorwitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder,
Telefon:(034978)265-15, e-mail:hshroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz

- Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze,
Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29,
Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

10.04.2006 bis 18.04.2006
Herr Dipl.Med.A.Petri, Köthen
Tel. 03496/510034

18.04.2006 bis 24.04.2006
Herr Dr. Buchheim, Köthen
Tel. 03496/214152

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Görlau/Radegast

10.04.2006 bis 18.04.2006
Herr Dr.Buchheim, Köthen
Tel. 03496/214152

18.04.2006 bis 24.04.2006
Frau E.Funk, Radegast
Tel. 034978/22542

Mitteilungen



A u f r u f

zum Frühjahrsputz in der Stadt Radegast

Sehr geehrte Einwohner von Radegast,
viele Maßnahmen zur Verschönerung unseres Ortes wurden bereits durchgeführt.

Um die Stadt Radegast noch schöner und attraktiver zu gestalten, möchte der Stadtrat gemeinsam mit Ihnen am

**Samstag, den 22.04.2006
einen Frühjahrsputz**

durchführen.

Treffpunkt: 08.00 Uhr vor dem Rathaus Radegast
Interessierte möchten bitte Arbeitsgeräte (z.B. Hacke, Harke, Schaufel, Spaten) mitbringen.

Wenn der Frühjahrsputz am 22.04.2006 aus witterungsbedingten Gründen nicht stattfinden kann, dann wird der 29.04.2006 als Ausweichtag für den Frühjahrsputz genutzt. Auf Ihre Teilnahme freut sich

*Ihr Bürgermeister
gez. Graf*

Die Stadtbibliothek Gröbzig informiert:

Die Bibliothek ist bereits ab Donnerstag, den 20. April 2006 wieder geöffnet. Nach unserem Umzug und Urlaub finden Sie uns in der Köthener Str. 1 in Gröbzig.

*gez. Meiling
Leiterin der Bibliothek*



Information der Gemeindebibliothek Görzig

Die Bibliothek hat ab sofort wieder geöffnet !!!!



Öffnungszeiten:

Montag	11.00 Uhr
bis 17.00 Uhr	
Dienstag	11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Wir nehmen gerne Ihre Bücherspende (kostenlos) entgegen, bei Bedarf holen wir sie ab.
Das Bibliothekenteam

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Quellendorf

Termin: 21. April 2006 um 19.00 Uhr

Ort: Quellendorf, Feuerwehrhaus

Auf der Jahreshauptversammlung für das Pachtjahr 2005/2006 soll ein neuer Jagdvorstand gewählt werden. Ackerbesitzer der Flur Quellendorf, die an einer Mitarbeit interessiert sind, melden sich bitte vorab beim Jagdvorstand.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Quellendorf (alle Ackerbesitzer der Flur Quellendorf) sind herzlich zu einem Imbiss eingeladen.
Der Jagdvorstand

Aus dem kirchlichen Leben

Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist

06369 Görzig, Bahnhofstraße 15, Tel. 03 49 75/2 15 62

Heilige Messen im April 06

Görzig

an den Sonntagen um 10.00 Uhr

an den Freitagen um 08.30 Uhr außer am Karfreitag

am Ostermontag um 10.00 Uhr

am Karfreitag um 15.00 Uhr

am Karsamstag Feier der Osternacht um 20.00 Uhr

Edderitz

jeden Sonntag um 08.30 Uhr

jeden Donnerstag um 15.00 Uhr außer am Gründonnerstag

am Gründonnerstag ist 19.00 Uhr die Feier der Einsetzung des Abendmahles und anschließend Anbetung

am Karsamstag Feier der Osternacht um 18.00 Uhr

Gröbzig

dienstags um 15.30 Uhr, außer am 11.04.

Preußnitz

am 2. Samstag im Monat, 08.04. um 15.00 Uhr

Weißandt-Görlau

am Samstag, 22.04. um 15.00 Uhr

Gepriesen sei der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus, der nach seinem großen Erbarmen uns wiedergeboren hat zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten, zu einem unvergänglichen, unbefleckten und unverwelkbaren Erbe, das für euch im Himmel bewahrt ist, die ihr in Gottes Kraft durch Glauben aufbewahrt werdet für das Heil, das bereit steht, um in der letzten Zeit offenbart zu werden.
Ihr Pfarrer L.Nöring

Evangelisches Jugendcamp "WAS(S)ERLEBEN"

Vom 16. bis 18. Juni 2006 findet das Evangelische Jugendcamp unserer Landeskirche in Bernburg auf dem Campingplatz in der Dr.-John-Rittmeister-Straße 12 statt, direkt an der Saale. Unter dem Motto „WAS(S)ERLEBEN“ sind Jugendliche aus Anhalt dazu herzlich eingeladen.

Die Saale hat uns zu dem Wasser Thema inspiriert, deshalb wird es auch ein Gespräch über das Für und Wider des Saaleausbaus geben.

Das Weinwunder der Hochzeit zu Kana und die Berufung der Jünger am See Genesareth sind die Bibeltexte für das Wochenende. Nachfolge und Lebensfreude sind die beiden Schwerpunkte des Treffens.

Der Landesjugendkonvent sucht mit den Jugendlichen Antworten auf die Frage: „Was glaubst denn du?“

Das Camp wird von Jugendlichen aus Bernburg und den Jugendmitarbeitern vorbereitet.

Teilnehmerbeitrag: voraussichtlich 15 Euro

Teilnehmerzahl: rund 100

Mitbringen: Zelt, Schlafsack, Isomatte

Anmeldung bis zum 15. Mai an

**Kinder- und Jugendpfarramt der Ev. Landeskirche Anhalts
Friedrichstraße 22 - 24**

06844 Dessau

Pf. Horst Leischner, Tel. 03 40/25 26 -1 09

info@evangelische-jugend-anhalts.de

www.evangelische-jugend-anhalts.de

Vereine

Ortsgruppe Volkssolidarität Weißbandt-Görlau

Frauentagsparty in Weißbandt-Görlau

Gleich zweimal organisierte die Volkssolidarität in Weißbandt-Görlau eine zünftige Frauentagsparty. Am 8. März 2006 wurde eine Abendveranstaltung zum Internationalen Frauentag für die jüngere Generation des Ortes organisiert.

Begrüßt wurde jede Frau von unserem Bürgermeister, Herrn Bresch, mit einer Rose.

Für Stimmung und Unterhaltung sorgte „One & two – Tanzband“. Natürlich gab es eine besondere Überraschung „Travestie für alle Gelegenheiten“ in der Rolle als Sophie Rassel, sorgte für die nötige Stimmung.



Fleißige Helfer sorgten für die gastronomische und kulinarische Versorgung der Gäste. Das Resümee vieler Frauen: „Wir kommen im nächsten Jahr wieder zur Frauentagsparty“.

Nicht genug der Feierlichkeiten, die Mitglieder der Ortsgruppe sollten natürlich auch auf ihre Kosten kommen anlässlich des Internationalen Frauentages. Der Vorstand wurde nicht müde auch diese zweite Party liebevoll vorzubereiten.

Am 13. März 2006 startete dann die Party.

Eingeladen waren alle Mitglieder der Ortsgruppe auch wir Männer durften teilnehmen. Am Eingang wurden die Frauen von der Vorsitzenden der Ortsgruppe, Frau Scheller, jeweils mit einer Rose empfangen.

Pünktlich 14.30 Uhr begrüßte unsere Vorsitzende alle Anwesenden recht herzlich und beglückwünschte nochmals alle Frauen. Sie erinnerte daran, dass kranke Mitglieder anlässlich des Internationalen Frauentages von den Vorstandmitgliedern besucht wurden und ihnen kleine Präsente überbracht wurden.

Dann wünschte sie allen Anwesenden eine angenehme Feier, machte auf eine besondere Überraschung aufmerksam und wünschte zum Schluss guten Appetit, denn der Tisch war wieder liebevoll gedeckt mit einem leckeren Stück Kuchen.

Fredo Baier umrahmte die Stunde des Kaffeetrinkens mit dezenter Kaffeemusik.



Nachdem sich dann alle gestärkt hatten, konnten die ersten Kalorien abgetanzt werden.

Zwischenzeitlich wurde die Überraschung vorbereitet. „Volkstümliche Hitparade“ hatten es die Mitwirkenden genannt. Ein musikalisches Programm mit vielen aktuellen Show-Größen wurden von Karolin Reiber alias Annemarie Götschel angesagt. Nana Mouskouri besang die „Weißen Rosen aus Athen“ und Helga Hahnemann fragte: „Wo ist mein Geld geblieben“.

Schnell war allen klar, dass das in Wirklichkeit unsere Lucie Gärtner war. Roberto Blanco, alias Margrit Ulrich, brachte seine Stimmsongs zu Gehör.

Als Hansi Hinterseer, trat Doris Czaplá auf mit seinen Schmusesongs. Rosi Koch und Inge Hinze boten gekonnt den Song „Verbeuge dich vor weißem Haar“, natürlich konnten das nur die Ladiner sein. Rosi Koch in Figur und Outfit von Andrea Berg, bot ihre größten Erfolge dar. Schließlich kamen noch zwei schwergewichtigen Herren und behaupteten „Zwei Kerle wie wir“ und „Hurra, hurra, die Feuerwehr ist da“. Frau Scheller und Frau Schwarzbach stellten gekonnt die Wildeckher Herzbuben dar.

Tosender Beifall begleiteten die Auftritte der einzelnen „Künstler“, Zugaben wurden eingefordert und sogar Autogrammwünsche gab es. Zum Programm traten alle gemeinsam auf. Ihr Lied „Hände zum Himmel“ wurde von allen Anwesenden mitgesungen. Zum Abschluss wurden alle Mitwirkenden Blumen von Herrn Arnd Hoffmann und Frau Reinelt überreicht.

Dieter Bohlen hätte nach diesen Darbietungen wahrlich keine Probleme gehabt den Superstar zu finden, denn alle Mitwirkenden haben dieses Prädikat verdient.

Nach dem nun gelacht, gesungen und geschunkelt wurde konnte man sich auf der Tanzfläche austoben. Egal ob Walzer, Polka oder moderne Tänze, die Senioren zeigten was sie alles drauf haben.

Herr Baier verstand es mit seiner Musik die Anwesenden zu animieren und zu unterhalten. Die „Künstlergruppe“, dass waren natürlich unsere Vorstandmitglieder, schlüpfen schnell wieder in ihre Rollen als Kellner, Barmixer, Köche und Küchenhilfen, bedienten die Gäste und bereiteten das Abendessen vor.

Pünktlich 18.00 Uhr wurde serviert, Kassler und Sauerkohl mit Brot wurde gereicht. Nimmermüde tanzten nach dem Abendessen, andere zog es dann langsam

Nach Hause. 19.00 Uhr endete dann die Party, die für alle Teilnehmer unvergesslich sein wird. Für unseren Vorstand war natürlich noch kein Ende der Party, es musste abgerechnet, abgeräumt, abgewaschen, weggeräumt, weggefahren und sauber gemacht werden. Aber so wie wir unseren Vorstand kennen, haben sie bei der Bewältigung dieser Last schon wieder neue Ideen entwickelt wie sie unsere Nachmittage gestalten können.

Im Namen aller Mitglieder unserer Ortsgruppe möchte ich mich bei dem gesamten Vorstand für ihren unermüdlichen Fleiß bedanken, mögen sie uns in dieser Zusammensetzung noch lange erhalten bleiben.

Peter Schwarzbach


Chronist der Ortsgruppe der VS Weißbandt-Görlau

**Frauentagsfeier
mit dem Sportverein 85 Glauzig e.V.**




Der Sportverein 85 Glauzig e.V. hatte gemeinsam mit der Seniorenbetreuung am 08.03.2006 zur Frauentagsfeier im Vereinshaus des Freibades eingeladen. Die Frauen von Glauzig und Rohndorf verbrachten einen gelungenen Nachmittag bei hausgebackenem Kuchen, welcher von den Projektmitarbeitern für kulturelles Leben in Glauzig gesponsert wurde. Das Tanzbein konnte bei „Musik mit Fredo“ geschwungen werden. „Die kleinen Spatzen“ erfreuten die Frauen mit einer gelungenen Tanzeinlage.
Die Projektmitarbeiter für kulturelles Leben in Glauzig und Seniorenbetreuung

Verschiedenes



Auf zum Osterfeuer nach Quellendorf!!!

Auch in diesem Jahr findet in unserem Dorf das traditionelle Osterfeuer mit Musik und Tanz statt. Am Ostersonnabend, dem 15.04.2006 wird um 20 Uhr das große Feuer auf dem Sportplatz entzündet. Für das leibliche Wohl wird wiederausreichend gesorgt sein, das garantiert der Veranstalter. Zur Freude unsere Kinder wird der Osterhase wieder kleine Geschenke im Freibad verstecken ? Um 15.30 Uhr werden dort die Pforten geöffnet und es geht auf zur fröhlichen Eiersuche, die, wie jedes Jahr, vom Dorfclub Quellendorf liebevoll vorbereitet wird.
Wer zum Gelingen des Osterfeuers beitragen möchte, der wird gebeten, am vorhergehenden Sonnabend, den 08.04.2006, in der Zeit von 8-13 Uhr, Baumschnitt und Äste (maximal armstark) an den Sammelplatz am Sportgelände zu bringen.



Osterfeuer in Radegast


Am Samstag, dem 15. April findet das traditionelle Osterfeuer in Radegast auf dem Reitplatz statt.
Ab 17.30 Uhr warten die Mitarbeiter des Freizeitentrums und die Mitglieder des Kreativzirkels auf die kleinen Gäste, um mit ihnen Knüppelkuchen zu backen und die Zeit bis zum Entzünden des Osterfeuers kurzweilig zu gestalten. Der Heimat- und Trachtenverein bietet leckeres Gegrilltes und die dazu passenden Getränke an.
Gegen 20.00 Uhr wird das Osterfeuer dann unter Aufsicht der Feuerwehr entzündet.
Alle fleißigen Helfer wünschen viel Vergnügen beim Eiersuchen und hoffentlich schönem Wetter !

Osterfeuer



Unser traditionelles Osterfeuer findet auf dem Schloßplatz in Weißandt-Gölzau





am 15.04.06, 18.00 Uhr statt.
18.00 Uhr Unsere Kleinen suchen Ostereier mit vielen Überraschungen, vorbereitet und betreut vom Heimatverein.
19.30 Uhr musikalische Umrahmung
- Live Musik -
20.30 Uhr Anzünden des Osterfeuers
21.00 Uhr Feuerwerk
Für das leibliche Wohl sorgen die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr.
Es lädt ein:
die Gemeinde Weißandt-Gölzau



**Badewannenrennen
am 03.06.2006 um 14.30 Uhr
auf dem Gnetscher Dorfteich**

Wir rufen zum Bau von originellen schwimmfähigen Objekten auf, die im Rahmen des Kinderfestes an den Start gehen können.
Heimatverein von Weißandt-Gölzau

Wir gratulieren

			
<p>Gemeinde Edderitz Wolter, Bernhard Schulze, Günter Liehr, Erika Herold, Esther</p>	<p>Gemeinde Fraßdorf Roost, Barbara</p>	<p>Gemeinde Glauzig Schade, Charlotte Schulze, Irmgard</p>	<p>Ortsteil Rohndorf Bernhardt, Horst</p>
<p>Gemeinde Görzig Schemmel, Horst Eckert, Regina Wernicke, Ella</p>	<p>Ortsteil Reinsdorf Hölzel, Hildegard Lehmann, Lutz Uhlemann, Günter</p>	<p>Station W.-Gölzau Eckardt, Renate</p>	<p>Stadt Gröbzig Reinhardt, Margarete Licht, Asta Simon, Bernd-Jürgen Rosenberger, Berta Hermann, Volker Fisch, Christel Herse, Hildegard Beloch, Brunhilde Reddiger, Erich Warzok, Rita Grobstich, Erna Leuchte, Franz Brütting, Frida</p>
			<p>zum 75. Geburtstag zum 65. Geburtstag zum 65. Geburtstag zum 60. Geburtstag</p> <p>zum 60. Geburtstag</p> <p>zum 80. Geburtstag zum 70. Geburtstag</p> <p>zum 70. Geburtstag</p> <p>zum 65. Geburtstag zum 60. Geburtstag zum 80. Geburtstag</p> <p>zum 85. Geburtstag zum 60. Geburtstag zum 70. Geburtstag</p> <p>zum 60. Geburtstag</p> <p>zum 80. Geburtstag zum 75. Geburtstag zum 60. Geburtstag zum 85. Geburtstag zum 65. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 75. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 75. Geburtstag zum 65. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 85. Geburtstag zum 94. Geburtstag</p>

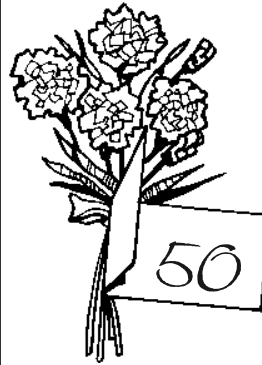
Ortsteil Werdershausen Fähnrich, German	zum 70. Geburtstag
Ortsteil Wörbzig Kaiser, Ingrid Dambeck, Else	zum 65. Geburtstag zum 80. Geburtstag
Gemeinde Großbadegast Cieslik, Ehrentraud Zabel, Werner	zum 80. Geburtstag zum 75. Geburtstag
Gemeinde Hinsdorf Herrmann, Hanna	zum 75. Geburtstag
Gemeinde Meilendorf	
Ortsteil Zehmigkau Rettig, Udo Rehsack, Werner	zum 60. Geburtstag zum 70. Geburtstag
Gemeinde Piethen Fachet, Adolf	zum 65. Geburtstag
Gemeinde Prosigk Böhme, Walter	zum 80. Geburtstag
Ortsteil Fernsdorf Bieser, Harald Tölle, Hannelore	zum 60. Geburtstag zum 65. Geburtstag
Gemeinde Quellendorf Berger, Elfriede Atzrott, Otto Einecke, Richard Gehre, Ernst	zum 80. Geburtstag zum 60. Geburtstag zum 70. Geburtstag zum 93. Geburtstag
Stadt Radegast Gering, Edith Knörich, Irena Broede, Emmy	zum 75. Geburtstag zum 70. Geburtstag zum 80. Geburtstag
Gemeinde Riesdorf Auer, Hans-Waldemar	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Scheuder Haase, Rosemarie Haase, Elsbeth	zum 60. Geburtstag zum 80. Geburtstag
Ortsteil Lausigk Ränsch, Klaus	zum 70. Geburtstag
Ortsteil Naundorf Parr, Helmut	zum 60. Geburtstag
Gemeinde Schortewitz Mann, Johann Alicke, Werner Sitte, Roland Meißner, Siglinde Fischer, Rudolf Schröter, Helga Kühne, Elsbeth	zum 85. Geburtstag zum 75. Geburtstag zum 70. Geburtstag zum 70. Geburtstag zum 60. Geburtstag zum 75. Geburtstag zum 85. Geburtstag
Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne Engler, Lydia Schröter, Hildegard	zum 65. Geburtstag zum 80. Geburtstag
Ortsteil Hohnsdorf Rentsch, Hildegard	zum 75. Geburtstag
Gemeinde Weißandt-Göolzau Heise, Eckhard Beinhauer, Carl Paasch, Dieter Linke, Elly Winzer, Roswitha Kübelstein, Ilse Frohberg, Margot	zum 65. Geburtstag zum 70. Geburtstag zum 70. Geburtstag zum 85. Geburtstag zum 60. Geburtstag zum 93. Geburtstag zum 65. Geburtstag
Ortsteil Gnetsch Stannek, Anneliese Hillner, Kurt Wrobel, Ingeburg Meißner, Klaus Ortsteil Klein-Weißandt Richter, Joachim	zum 70. Geburtstag zum 65. Geburtstag zum 75. Geburtstag zum 60. Geburtstag zum 65. Geburtstag
Gemeinde Wieskau Scholz, Ingeburg	zum 60. Geburtstag

Kirchhoff, Elfriede	zum 80. Geburtstag
Schieße, Hildegard	zum 80. Geburtstag

Gemeinde Zehbitz Ortsteil Lennewitz Pfalzgraf, Ernst	zum 70. Geburtstag
-------------------------------------------------------------------	--------------------

Ortsteil Wehlau Schmidt, Kurt	zum 75. Geburtstag
-----------------------------------------	--------------------

Ortsteil Zehmitz Miedlich, Herta	zum 95. Geburtstag
Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.	



**Zum Ehejubiläum
gratulieren wir
ganz herzlich
folgendem Ehepaar:**

Am 28.04.2006
zum 50. Hochzeitstag
**Margarete und Werner
Donner**
in Scheuder
OT Lausigk.

Anzeige

Pflanzenstoff lässt neue Haare wachsen

Haarausfall nach sechs Wochen gestoppt – Hamburger Malerin berichtet

Extremer Haarausfall schon mit 30 oder 40! Millionen Frauen und Männer haben Angst davor. Ihnen macht jetzt die Hamburger Malerin Sigrid von Spreckelsen (53) Mut. Die aus einer alten Hanseaten-Familie stammende Künstlerin berichtet: „Ich fing gerade damit an, die schöne Sulamid aus dem Hohelied König Salomons zu malen. Da entdeckte ich von Tag zu Tag immer mehr Haare auf dem Kopfkissen. Eine Freundin riet mir: Geh' in die Apotheke, hole Dir CiMi, reibe Dir damit die Kopfhaut ein. Und tatsächlich – innerhalb von nur sechs Wochen hörte der Haarausfall auf, unmittelbar darauf wuchsen neue Haare nach. Heute, nach vier Monaten, habe ich wieder mein schönes, volles Haar.“

Zum erstaunlichen Effekt des neuartigen Haartonikums erklären Dermatologen: Es liegt an der Tiefenwirkung des darin enthaltenen östrogen-artigen Konzentrats an Pflanzenstoffen. Nach der Erprobung von CiMi an der Ruhr-Universität Bochum stellten Hautärzte fest: Erstmals ist es gelungen, mit einem pflanzlichen Wirkstoff-Konzentrat bei Männern wie bei Frauen hormonell bedingten Haarausfall zu stoppen. Bei konsequenter Anwendung des Tonikums verstärkte sich zugleich das Haar, es wurde dichter, zum Teil auch dicker.



Volles, langes Haar als Schönheitsattribut

Die Hamburger Malerin Sigrid von Spreckelsen vor einem ihrer Werke: eine künstlerische Darstellung der vom biblischen König umworbenen schönen Israelitin Sulamid aus dem Hohelied Salomons (965-926 vor Christus).
Junge Hansa